



## **Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Empfehlungen zur Unterstützung systemischer  
Schul- und Unterrichtsentwicklung

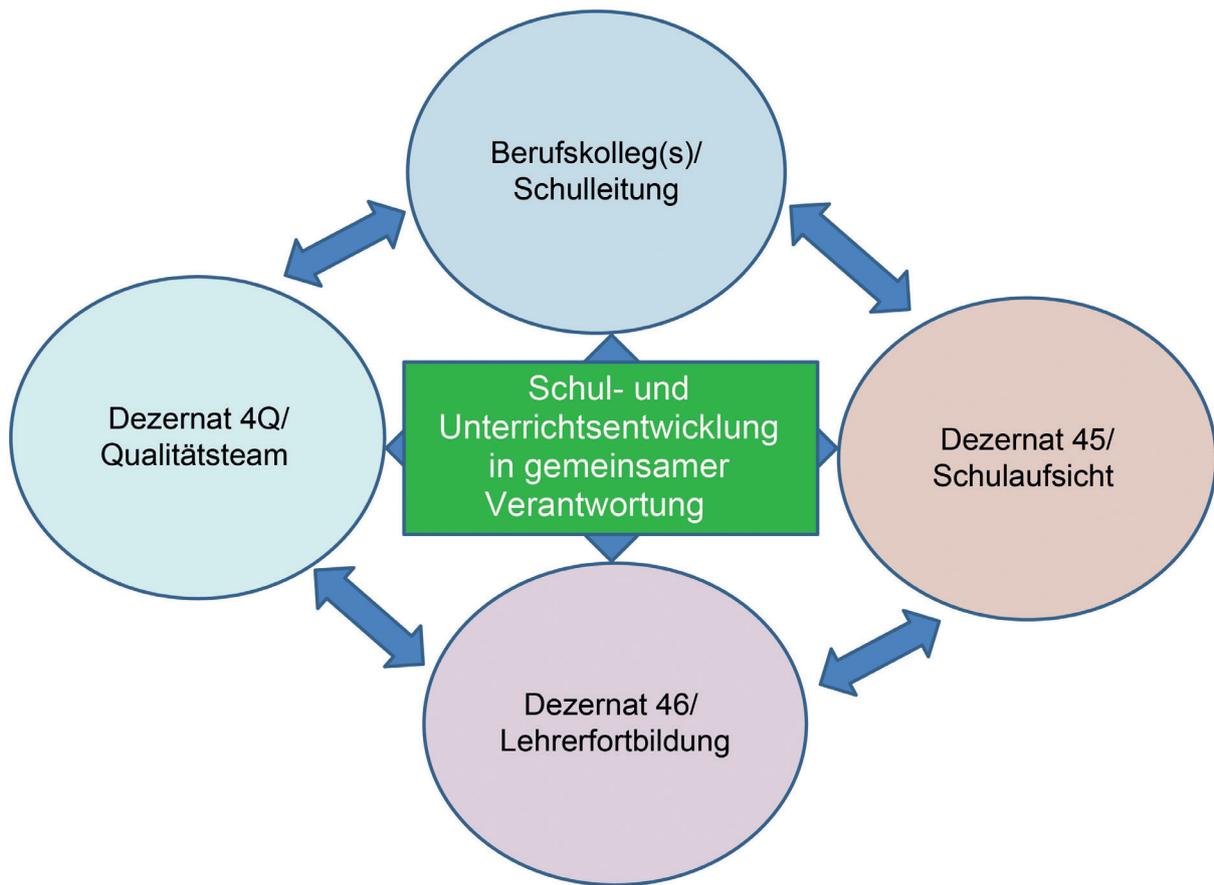


**Das Schulprogramm als Steuerungsinstrument  
der Unterrichts- und Schulentwicklung**

**Das Leistungskonzept –  
Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung**

**Das Förderkonzept –  
Schülerorientierung und Umgang mit Heterogenität**

**Das Fortbildungskonzept –  
Fortbildung und Fortbildungsplanung**



Diese Empfehlungen zur Unterstützung systemischer Schul- und Unterrichtsentwicklung an Berufskollegs sind entstanden aus der Kooperation von Vertreterinnen und Vertretern der

- Lehrerfortbildung (Dezernat 46)
- schulfachlichen Aufsicht (Dezernat 45)
- Qualitätsanalyse (Dezernat 4Q) sowie
- Schulleitungen der Berufskollegs

im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zu den ausgewählten Themenbereichen

Das Schulprogramm als Steuerungsinstrument der Unterrichts- und Schulentwicklung

Das Leistungskonzept –  
Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Das Förderkonzept –  
Schülerorientierung und Umgang mit Heterogenität

Das Fortbildungskonzept –  
Fortbildung und Fortbildungsplanung

werden zunächst zugehörige Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW gemäß der Struktur Inhaltsbereich → Dimension → Kriterium → Aufschließende Aussagen aufgeführt. Für den Einsatz in der schulischen Praxis werden Checklisten zur Verfügung gestellt, die unter den Kooperationspartnern abgestimmt und auf Basis des [Referenzrahmens Schulqualität NRW](#) aktualisiert wurden. Ziel der Checklisten ist es, den am schulinternen Entwicklungsprozess Beteiligten Orientierung und Unterstützung anzubieten. Zu allen Themen sind jeweils abschließend wesentliche rechtliche Grundlagen zusammengestellt, um Ihnen einen leichteren Überblick und Zugriff zu ermöglichen.

Es handelt sich um eine Sammlung von (rechtlichen) Hinweisen und Arbeitshilfen, die quantitativ und qualitativ weiterentwickelt werden und nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.



# Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>05</b>
<b>Vorwort</b>	<b>06</b>
<b>1 Das Schulprogramm als Steuerungsinstrument der Unterrichts- und Schulentwicklung</b>	<b>08</b>
1.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW	11
1.2 Checkliste: Das Schulprogramm als Steuerungselement der Unterrichts- und Schulentwicklung	14
1.3 Rechtliche Grundlagen zum Schulprogramm	15
<b>2 Das Leistungskonzept – Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung</b>	<b>16</b>
2.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW	17
2.2 Checkliste zur Erstellung eines Leistungskonzeptes	18
2.3 Rechtliche Grundlagen zur Leistungsbewertung	20
<b>3 Das Förderkonzept – Schülerorientierung und Umgang mit Heterogenität</b>	<b>23</b>
3.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW	23
3.2 Checkliste zur Erstellung eines Förderkonzeptes	28
3.3 Rechtliche Grundlagen zum Förderkonzept	30
<b>4 Das Fortbildungskonzept – Fortbildung und Fortbildungsplanung</b>	<b>33</b>
4.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW	33
4.2 Checkliste zur Erstellung eines Fortbildungskonzeptes	34
4.3 Rechtliche Grundlagen zum Fortbildungskonzept	35
<b>5 Leitbild und Unterstützungsangebote des Dezernates 46</b>	<b>36</b>
5.1 Das Leitbild der Lehrerfortbildung Dezernat 46	36
5.2 Fort- und Weiterbildung als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung	37
<b>6 Schlusswort</b>	<b>38</b>

## Vorwort

Schulentwicklungsprozesse und Unterrichtsentwicklung – als deren Kernbereich – sind geprägt und letztendlich abhängig von den Kompetenzen der einzelnen Lehrkräfte. Wirksam werden jedoch eine besondere Expertise, ein spezifisches Wissen und auch das individuelle Engagement erst dann, wenn dieses innerhalb eines Kollegiums, einer Fachgruppe in seiner Bedeutung wahrgenommen wird und durch kollegialen Austausch Rückmeldung und Weiterentwicklung erfährt.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter bedeutet dies, dass Ihnen als Motoren und Hauptverantwortlichen von Schul- und Unterrichtsentwicklung eine besondere Rolle und Funktion zukommt. Erst wenn durch deren Impulse Zielvorstellungen und Ziele deutlich und verlässlich definiert werden können, sowie durch sie Steuerungsprozesse initiiert und Netzwerke der Kooperation entstehen und kontinuierlich begleitet werden, dann kann eine qualitativ anspruchsvolle Schulentwicklung gelingen und das Bild von „der guten Schule“ erhält Kontur und somit ein individuell sich prägendes Gesicht.

Die staatliche Lehrerfortbildung steht vor dem Hintergrund dieser herausfordernden Aufgaben, die Schulen leisten (müssen), vor der Frage, wie sie – auch im Sinne eines Katalysators - solche Entwicklungen anstoßen, unterstützen und nachhaltig sichern kann.

Konzepte einer prozessorientierten Fortbildungsarbeit, immer betrachtet mit dem Blick auf systematisch angelegte und systemisch ausgerichtete Maßnahmen, werden zunehmend zum Standard eines zeitgemäßen (Selbst-)Verständnisses von Lehrerfortbildung. Im Vordergrund steht nicht mehr das Vorhalten einer dem Bauchladenprinzip folgenden Angebotspalette rezeptartiger Module für Unterricht, sondern ein mit der jeweiligen Schule individuell und passgenau vereinbartes Entwicklungsvorhaben. Hierbei erfahren die Ausgangslage der Adressaten sowie deren Erwartungen eine hohe Priorisierung.

Eine so verstandene Fortbildungsarbeit stellt andere, neue Anforderungen an alle Beteiligten: Wer trägt die Verantwortung für den Erfolg dieses Vorhabens? Wie können Rahmenbedingungen und Vorgaben in eine ausgewogene Balance zu standortbezogenen und auch in den Persönlichkeiten der Beteiligten begründeten Erwartungen und Notwendigkeiten gebracht werden?

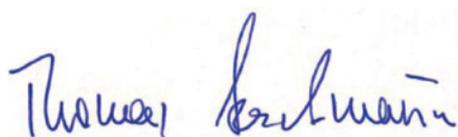
Die Reihe der Fragen ließe sich um zahlreiche weitere Fragestellungen erweitern, welche Aspekte wie Widerstand und Akzeptanz, wie Effizienz (Nachhaltigkeit und Wirksamkeit) und ähnliche in den Blick nehmen.

Was also tun?

Wie so oft gibt uns die Handlungserfahrung in bemerkenswerter Weise auf solche Überlegungen und Fragen wegweisende Antworten: Seit 2009 hat sich im Bezirk Düsseldorf eine Kooperation im Bereich der Berufskollegs entwickelt, die – fast schon modellhaft – für eine tragfähige Netzwerkbildung in der Bildungsverantwortung steht. Sehr früh wurde erkannt, dass schulische Entwicklung in enger Abstimmung zwischen schulfachlicher Aufsicht und der Qualitätsanalyse erfolgen muss. Konsequenterweise bilden hierbei die Fortbildungsplanung und Unterstützungsmaßnahmen eine Klammer, die Grundlage für das Leitungshandeln der Führungskräfte an Schulen ist. Seit 2014 sind daher Leitungsmitglieder der Berufskollegs sehr eng in die Konzeptarbeit eingebunden. Die hier vorgelegten Empfehlungen sind das Produkt dieser gemeinsamen Arbeit von Dezernat 45, Dezernat 4Q, Dezernat 46 sowie Schulleitungen der Berufskollegs.

Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Prozesse und Materialien werden durch Dezernat 46 Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung kontinuierlich geschult, so dass Schulen diese als Fortbildner/innen zur Unterstützung ihrer Schul- und Unterrichtsentwicklung nutzen können. Gleichermäßen bietet diese Materialsammlung jeder schulischen Steuergruppe einen Überblick und darüber hinaus konkrete Impulse, um schulinterne Entwicklungsprozesse unmittelbar durch die Lehrkräfte selbst voranbringen zu können. Insbesondere erste Standortbestimmungen bieten sich durch niederschwellige Evaluationsvorhaben an.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Beteiligten und Mitwirkenden – seitens des Dezernats 46 ganz besonders Sandra Wiedefeld und Michaela Korte – ohne deren Engagement diese Empfehlungen in der vorliegenden Form nicht hätten entstehen können. Die für die Koordination der Kooperation zuständige Gruppe freut sich auf Ihre Anregungen, die in die weitere Arbeit und konkret in die Weiterentwicklung des Unterstützungsmaterials einfließen werden.



Thomas Hartmann

Abteilungsleiter, Abteilung 4, Bezirksregierung Düsseldorf

---

# 1 Das Schulprogramm als Steuerungsinstrument der Unterrichts- und Schulentwicklung

Das Schulprogramm ist ein Instrument zur systematischen Weiterentwicklung einzelner Schulen, denen jeweils auch die Steuerung der Prozesse obliegt. Es orientiert sich an kurz-, mittel- und langfristigen Zielen, die sich auf schulinterne Handlungsverbände oder auf die Schule als Handlungseinheit beziehen.

Die Ziele dienen u.a. der Personal-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung mit dem Schwerpunkt der Unterrichtsentwicklung. Darüber hinaus kann es Aspekte der Schulentwicklung geben, die sich aus der Rolle der Schule im regionalen Netzwerk ergeben. Die Ziele werden mit Kriterien, Maßnahmen, Zuständigkeiten und deren Evaluation im Schulprogramm formuliert und von der Schulkonferenz beschlossen. Die mit der Schulaufsicht getroffenen Zielvereinbarungen sind Bestandteil des Schulprogramms.

Das Kollegium prägt maßgeblich die Inhalte des Schulprogramms. Es ist das zentrale Steuerungsinstrument und wird damit regelmäßig fortgeschrieben. Die Prozesse der schulinternen Beteiligung sollen transparent und wohldosiert sein, damit das Schulprogramm von allen Beteiligten „gelebt“ werden kann.



## Mögliche Elemente eines Schulprogramms

### Organisatorische Ebene

Einbindung des Schulprogramms in die schulische Aufbau- und Ablauforganisation

- Schulentwicklungs-/Steuergruppe (Rolle, Zusammensetzung,...)
- Kommunikation
- Zeitliche / organisatorische Abläufe
- ...

### Programmatische Ebene / Bezüge

Leitbild der Schule	Referenzrahmen Schulqualität NRW	...
------------------------	-------------------------------------	-----

### Bericht über die bisherige Entwicklungsarbeit

### Umsetzungsebene

#### Lang- und mittelfristige Schulentwicklungsziele

Zeitschiene	Kriterien	Zuständigkeit	Maßnahmen	Evaluation
- Jahresarbeitsplan -				
Zeitschiene	Kriterien	Zuständigkeit	Maßnahmen	Evaluation
- Fortbildungsplan -				

### Konzeptionelle Ebene

Leistungskonzept	Förderkonzept	Fortbildungskonzept	...
------------------	---------------	---------------------	-----

## Organisatorische Ebene

Die organisatorische Ebene dient der Klärung der Abläufe und Zuständigkeiten bei der systematischen Unterrichts- und Schulentwicklung. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Schulentwicklungs-/Steuergruppe zu, deren Rolle gegenüber dem Kollegium, der Schulleitung und in Bezug auf den Umgang mit dem Schulprogramm beschrieben werden sollte. Hilfreich ist auch eine transparente und verlässliche Einordnung der Entwicklungsarbeit in den schulischen Jahresablauf.

## Programmatische Ebene

Die programmatische Ebene beschreibt, woran sich das Handeln der Schulgemeinschaft ausrichtet. Dazu gehört z.B. ein Leitbild, das einen Konsens von (möglicherweise idealtypischen) Zielvorstellungen und Werten darstellt. Der Referenzrahmen Schulqualität NRW ist in einem breiten Beteiligungsverfahren erarbeitet worden und bietet eine verbindliche Orientierung und eine verlässliche Grundlage für die interne Weiterentwicklung der unterrichtlichen und der schulischen Qualität. Diese Orientierungsrahmen sind Ausgangspunkte für die konkreten lang-, mittel- und kurzfristigen Zielsetzungen, die in einer Umsetzungsebene beschrieben werden.

## Umsetzungsebene

Die Umsetzungsebene beinhaltet die Zielsetzungen und die dazu erforderlichen Festlegungen zu deren Erreichung. Die Ziele sollen so präzise wie möglich formuliert werden, messbar sein, realistisch erreichbar und mit einer Zeitvorgabe versehen sein. Dies bedeutet, dass der Evaluation eine besondere Bedeutung zukommt und sie von vornherein mit geplant werden muss.

Zunächst lassen sich mittel- und langfristige Zielsetzungen, die sich nicht innerhalb eines Schuljahres erreichen lassen, darstellen. Diese Ziele sind i.d.R. aus der Programmatik abgeleitet und werden auf der Ebene der Maßnahmen noch etwas grober gefasst formuliert. Daraus lassen sich für einen Jahresarbeitsplan ganz konkrete Maßnahmen ableiten, die binnen Schuljahresfrist zu schaffen sein sollen.

## Konzeptionelle Ebene

Die konzeptionelle Ebene beschreibt jeweils schwerpunktbezogen, wie die Schule mit bestimmten Aufgabenbereichen umgehen will. Bestandteil dieser Empfehlungen sind ausgewählte Checklisten für ein Förder-, Fortbildungs- und Leistungskonzept. Diese Checklisten können jeweils an ein bestehendes oder noch zu erstellendes Förder-, Fortbildungs- oder Leistungskonzept angelegt werden und helfen, diese Konzepte weiterzuentwickeln.

# 1.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW

Die aufgeführten aufschließenden Aussagen zum Schulprogramm sind dem Referenzrahmen Schulqualität NRW entnommen. Die Strukturierung der aufschließenden Aussagen nach Inhaltsbereichen, Dimensionen und Kriterien folgt dabei dem Aufbau des Referenzrahmens.

## Inhaltsbereich Lehren und Lernen

### Dimension 2.1 – Ergebnis- und Standardorientierung

#### Kriterium 2.1.1

Die Lehr- und Lernprozesse sind an den zu erzielenden Ergebnissen und Wirkungen ausgerichtet, wie sie im Schulgesetz, in Richtlinien, Lehrplänen und weiteren Vorgaben zu pädagogischen und gesellschaftlich bedeutenden Aufgabenbereichen ausgewiesen sind.

#### Aufschließende Aussage

- Im Berufskolleg orientieren sich die Ziele der Lehr- und Lernprozesse [...] an der Vermittlung einer umfassenden beruflichen, gesellschaftlichen und sozialen Handlungskompetenz und an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Inhalten.

#### Kriterium 2.1.3

Die schulinternen Lehrpläne konkretisieren die verbindlichen Vorgaben bezogen auf die Situation der Schule.

#### Aufschließende Aussage

- Die schulinternen Lehrpläne stellen Bezüge zu schulischen Rahmenbedingungen, zum Schulprogramm und zu außerschulischen Partnern her.

#### Kriterium 2.1.4

Die Schule definiert im Schulprogramm ihre Leitbilder und Standards des Lehrens und Lernens sowie die zu erzielenden Ergebnisse und orientiert ihre schulische Arbeit daran.

#### Aufschließende Aussagen

- Das Schulprogramm berücksichtigt die Rahmenbedingungen des schulischen Umfeldes.
- Die im Schulprogramm dokumentierten Vereinbarungen zu didaktisch-pädagogischen Grundsätzen werden bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Fachunterricht und in anderen Lehr- und Lernangeboten berücksichtigt.
- Die Gestaltung des Lehrens und Lernens orientiert sich an den im Schulprogramm dokumentierten Ziel- und Verfahrensvereinbarungen.
- Das Schulprogramm dokumentiert die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.
- Die Schule legt im Schulprogramm besondere Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung regionaler Bildungsangebote fest.

## Dimension 2.3 – Lern- und Bildungsangebot

### Kriterium 2.3.2

Die Schule hat ein vielfältiges Lern- und Bildungsangebot.

#### Aufschließende Aussage

- Die Gestaltung des Lern- und Bildungsangebotes orientiert sich an den schulprogrammatischen Vereinbarungen und Entscheidungen.

## Inhaltsbereich Schulkultur

### Dimension 3.4 – Gestaltetes Schulleben

#### Kriterium 3.4.1

Die Schule gestaltet ein vielfältiges, anregendes Schulleben.

#### Aufschließende Aussage

- Die Gestaltung des Schullebens orientiert sich an den schulprogrammatischen Vereinbarungen.

## Dimension 3.5 – Gesundheit und Bewegung

### Kriterium 3.5.2

Die Schule sorgt für verlässliche und regelmäßige Sport- und Bewegungsangebote.

#### Aufschließende Aussage

- Die Sport- und Bewegungsangebote sind im Schulsport- und ggf. Ganztagskonzept sowie im Schulprogramm der Schule verankert.

## Inhaltsbereich Führung und Management

### Dimension 4.3 – Ressourcenplanung und Personaleinsatz

#### Kriterium 4.3.1

Ressourcen werden planvoll, effektiv und effizient eingesetzt.

#### Aufschließende Aussage

- Die Schulleitung schöpft Möglichkeiten aus, Ressourcen orientiert am Schulprogramm und zur Weiterentwicklung der Schule zur Verfügung zu stellen.

## Dimension 4.6 – Lehrerausbildung

### Kriterium 4.6.1

Die Schule nimmt ihre Aufgaben im Bereich der schulischen Lehrerausbildung wahr.

#### Aufschließende Aussage

- Das schulische Ausbildungsprogramm ist mit dem Schulprogramm abgestimmt.

## Dimension 4.7 – Strategien der Qualitätsentwicklung

### Kriterium 4.7.1

Die Schul- und Unterrichtsentwicklung ist als systematischer Prozess angelegt.

#### Aufschließende Aussagen

- Die Schule verfügt über Verfahren zur Steuerung ihrer Schulentwicklungsprozesse.
- Die Schule orientiert ihr Qualitätsverständnis am Referenzrahmen Schulqualität NRW und richtet ihre schulprogrammatischen Entscheidungen und Ziele daran aus.
- Im Schulprogramm legt die Schule die Leitbilder, Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer erzieherischen Arbeit fest und formuliert Entwicklungsvorhaben, an denen zielgerichtet gearbeitet wird.
- Die Weiterentwicklung der Schule wird im Rahmen der Schulprogrammarbeit mit dem Kollegium, der Schulaufsicht, den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern und ggf. mit außerschulischen Partnern abgestimmt.
- Das Schulprogramm wird regelmäßig unter Beteiligung der schulischen Gremien überprüft und fortgeschrieben.
- Die Schule nutzt das Schulprogramm als wesentliches Steuerungsinstrument der Schulentwicklung.

### Kriterium 4.7.3

Die Schule entwickelt auf der Basis der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Daten Zielperspektiven und verfolgt diese zur Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

#### Aufschließende Aussage

- Die Umsetzung und die Wirksamkeit von Maßnahmen werden reflektiert und Maßnahmen ggf. überarbeitet bzw. neu entwickelt.

## 1.2 Checkliste: Das Schulprogramm als Steuerungselement der Unterrichts- und Schulentwicklung

<b>Rahmenvorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SchulG § 3</li> <li>• BASS 14-23 Nr. 1 Schulprogrammarbeit</li> <li>• APO-BK Erster Teil, § 2 Schulprogramm</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Checkliste:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Schule hat ein Leitbild für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit formuliert und daraus Ziele und Maßnahmen für die Unterrichtsentwicklung abgeleitet.
<input type="checkbox"/>	Die Gesamtheit des schulischen Handelns und pädagogischen Einwirkens dient nachweislich der Sicherung und Steigerung des Unterrichtserfolgs im Sinne einer umfassenden beruflichen, gesellschaftlichen und personalen Handlungskompetenz.
<input type="checkbox"/>	Das Berufskolleg verfolgt die gesetzlich vorgegebenen Bildungsziele und sichert seine Qualität durch eine gezielte Steuerung der Schulentwicklung.
<input type="checkbox"/>	Ergänzend zu den Aussagen des Schulprogramms kann sich die Schule ein Leitbild geben, das nach innen und außen kommuniziert wird.
<input type="checkbox"/>	Das Schulprogramm konkretisiert den Gestaltungswillen der einzelnen Schule und enthält konkrete Festlegungen zu den angestrebten Schwerpunktzielen und Organisationsformen.
<input type="checkbox"/>	Der Referenzrahmen ist in der Schule veröffentlicht, allen Lehrkräften bekannt und wird als Messgröße der gemeinsamen Arbeit an den Schwerpunktzielen des Schulprogramms eingesetzt.
<input type="checkbox"/>	Der Entwicklungsbedarf der Schule wird anhand der Kriterien des Referenzrahmens festgestellt und als Planungsgröße von der einzelnen Schule zur Bearbeitung ausgewählt.
<input type="checkbox"/>	Das Schulprogramm, die herangezogenen Erstellungskriterien und die Aktualisierungen sind in der Schule transparent.
<input type="checkbox"/>	Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der einzelnen Entwicklungsziele und des Qualitätsmanagements sind in der Schule festgelegt und bekannt.
<input type="checkbox"/>	Die im Referenzrahmen Schulqualität NRW angeführten Kriterien und Indikatoren/aufschließenden Aussagen setzen Qualitätsstandards, die von der Schule zur internen Evaluation, Planung und Steuerung herangezogen werden.
<input type="checkbox"/>	Die Schule nutzt die Ergebnisse der internen Evaluation zur Aktualisierung des Schulprogramms.
<input type="checkbox"/>	Die Schule überprüft und dokumentiert regelmäßig die Wirksamkeit der im Schulprogramm vorgesehenen Entwicklungssteuerung.



## 1.3 Rechtliche Grundlagen zum Schulprogramm

<b>Das Schulprogramm als Steuerungsinstrument der Schul- und Unterrichtsentwicklung: Wesentliche rechtliche Grundlagen</b>	
<b>SchulG</b> Stand: 2016	<p><b>§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung u. -sicherung</b></p> <p>(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.</p> <p>(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.</p>
<b>BASS</b> Stand: 15.07.2016	<p><b>Schulprogrammarbeit (14-23 Nr. 1) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16.9.2005</b></p> <p>Das Schulprogramm enthält als Grundbestandteil eine Schuldarstellung (Elemente z.B. Leitbild einer Schule, pädagogische Grundorientierungen und Erziehungsauftrag, Bericht über die bisherige Entwicklungsarbeit) und eine Planung der Schulentwicklung (mit den Elementen Entwicklungsziele, Arbeitsplan, Fortbildungsplanung, Planungen zur Evaluation). Dabei sind die Felder Unterricht und Erziehungsarbeit unter Einbeziehung des Prinzips der umfassenden Förderung aller Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Die Schulen schreiben das Schulprogramm regelmäßig fort und überprüfen in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit des Schulprogramms sowie den Erfolg ihrer Arbeit.</p> <p>Die Schulaufsicht nutzt die Schulprogramme entsprechend ihrem Auftrag für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit.</p>
<b>APO-BK</b> Stand: 2016	<p><b>Bildungsziele des Berufskollegs (§ 1)</b></p> <p>(1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.</p> <p><b>Schulprogramm (§ 2)</b></p> <p>(1) Das Schulprogramm legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.</p> <p>(2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Berücksichtigung der Bildungspläne (§ 6) den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes.</p> <p>(3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p> <p><b>Qualitätsentwicklung (§ 3)</b></p> <p>Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Planung und Durchführung erforderlicher konkreter Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.</p>

## 2 Das Leistungskonzept – Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

### 2.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW

Die aufgeführten aufschließenden Aussagen zur Erstellung eines Leistungskonzeptes sind dem Referenzrahmen Schulqualität NRW entnommen.

#### Inhaltsbereich Lehren und Lernen

##### Dimension 2.4 – Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

###### Kriterium 2.4.1

In der Schule werden Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung festgelegt und beachtet.

###### Aufschließende Aussagen

- Die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung werden in Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen vereinbart und entsprechend umgesetzt.
- Die vereinbarten Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung entsprechen den Vorgaben in den Lehrplänen und sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.
- Es werden unterschiedliche Überprüfungsformen eingesetzt, so dass die Breite der zu entwickelnden Kompetenzen berücksichtigt wird.
- Die Leistungserwartungen sowie Verfahren und Kriterien der Überprüfung und Bewertung sind allen Beteiligten transparent.





### Kriterium 2.4.2

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung sind so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sind.

#### Aufschließende Aussagen

- Die Korrekturen und Kommentierungen von Überprüfungen geben Aufschluss über den Stand der individuellen Lernentwicklung und sind Lernenden Hilfen für das weitere Lernen.
- Die Leistungsbewertung im Rahmen der zieldifferenten Förderung sowie im zielgleichen Unterricht erfolgt in einer potenzialorientierten und nicht diskriminierenden Form.
- Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Bildungsgang mit Aufgabentypen, Aufgabenformaten und Aufgabenstellungen der Zentralen Prüfungen 10, der zentralen Klausuren am Ende der gymnasialen Einführungsphase, des Zentralabiturs bzw. der Prüfungen im Bereich der beruflichen Bildung vertraut gemacht.
- Ergebnisse aller Lernstands- und Lernerfolgsüberprüfungen sind Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

## 2.2 Checkliste zur Erstellung eines Leistungskonzeptes

<b>Rahmenvorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SchulG § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung</li> <li>• SchulG § 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz</li> <li>• BASS 12-63 Nr. 3, 3 Klassenarbeiten</li> <li>• APO-BK Erster Teil, § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise</li> <li>• ADO § 22 Verantwortung für die Bildungsarbeit</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Allgemeine Erläuterungen und Aussagen zur Leistungsbewertung (BG-übergreifend):</b>	
Die Schule hat für alle Fächer/Lernfelder/Bildungsbereiche eines Bildungsganges zu den wesentlichen Elementen der Leistungsbewertung Festlegungen getroffen und den Beteiligten bekannt gemacht:	
<input type="checkbox"/>	Erläuterungen zu den Notenstufen 1-6
<input type="checkbox"/>	Verwendung eines Notenschlüssels
<input type="checkbox"/>	Dokumentation der Leistungsnoten
<input type="checkbox"/>	Ermittlung der Zeugnisnoten
<input type="checkbox"/>	Verhältnis: Schriftliche Leistungen - Sonstige Leistungen
<input type="checkbox"/>	Beurteilung von Gemeinschaftsleistungen
<input type="checkbox"/>	Bewertung von Hausaufgaben
<input type="checkbox"/>	Aussagen zu Wahlunterricht/Stützunterricht/Differenzierungsbereich
<input type="checkbox"/>	Aussagen zur Förderung der deutschen Sprache
<input type="checkbox"/>	Aussagen zur Aufgabe der Bildungsgangkonferenz
<input type="checkbox"/>	Ersatzregelungen für den nicht mehr geltenden Drittelerlass
<input type="checkbox"/>	Standardsicherung von Leistungen:
<input type="checkbox"/>	o FOR – Abschluss
<input type="checkbox"/>	o FHR – Abschluss
<input type="checkbox"/>	o AHR – Abschluss
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Parallelarbeiten
<input type="checkbox"/>	Erläuterung zur Abgrenzung von Arbeits- und Sozialverhalten
<input type="checkbox"/>	Aussagen zur Informationspflicht der Schule:
<input type="checkbox"/>	o Art der geforderten Leistungen zu Beginn des Jahres
<input type="checkbox"/>	o Quartalsnoten als Information zum Leistungsstand in der Mitte des Beurteilungszeitraumes
<input type="checkbox"/>	o Es besteht auf Nachfrage eine jederzeitige Auskunftspflicht zum Leistungsstand.

## Grundsätze zur Leistungsbewertung im Bildungsgang:

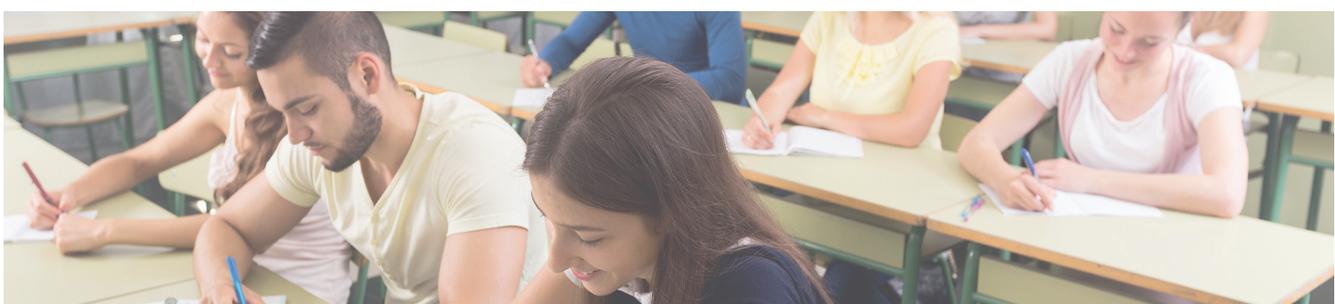
- Die Grundsätze zur Leistungsbewertung sind von der jeweils zuständigen Bildungsgangkonferenz beschlossen und schriftlich fixiert worden.
- Die Festlegungen gehen über arithmetische Feststellungen hinaus.
- Es gibt Aussagen zur Bewertung von Praktika, etc.
- Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen und „Sonstigen Leistungen“ sind Unterrichtsvorhaben bzw. Lernsituationen zugeordnet.
- Grundsätze als didaktisch begründete Festlegungen zu „Schriftliche Arbeiten“:**
  - o Anzahl und Zeitpunkt der schriftlichen Arbeiten im Schuljahr
  - o Umfang/Zeitvorgabe für die schriftlichen Arbeiten
  - o Kompetenzniveaus und Zuordnung zu Anforderungsbereichen
- Grundsätze als didaktisch begründete Festlegungen zu „Sonstigen Leistungen“:**
  - o Anzahl der „Sonstigen Leistungen“ im Schuljahr
  - o Konkrete Hinweise zu verabredeten Formen und deren Bewertungskriterien in den einzelnen Fächern/Lernfeldern/Bildungsbereichen des Bildungsganges: mündliche Mitarbeit, Test, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Referat, Präsentation, Rollenspiel, etc.
  - o Erläuterungen zu „Sonstigen Leistungen“ unter Berücksichtigung der Aspekte Fachkompetenz und Personale Kompetenz

## Benotungsgrundlagen für „spezielle“ Arbeiten:

- Facharbeit
- Projektarbeit
- Praktikumsbericht
- andere Arbeiten

## Weitere verbindliche Absprachen im Bildungsgang:

- zur einheitlichen Markierung von Fehlern
- zur Sicherstellung von transparenten Rückmeldungen auf erbrachte Leistungsbeurteilungen, z.B. Kommentare oder Bewertungsbögen mit Kriterien
- zum Umgang mit Feedback zum individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler



## 2.3 Rechtliche Grundlagen zur Leistungsbewertung

Wesentliche rechtliche Grundlagen zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung	
<b>SchulG</b> Stand: 2016	<b>Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 48)</b> (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
	(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
	(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt. [...]
	(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
	(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
	(6) Neben oder anstelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.
	<b>Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz (§ 70)</b> (4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,</li> <li>2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,</li> <li>3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.</li> </ol>
<b>BASS</b> Stand: 15.07.2016	3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibetermine [...]           Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. [...]
	Über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 11 Schulgesetz).
<b>APO-BK</b> Stand: 2016	<b>Leistungsbewertung und Leistungsnachweise (§ 8)</b> (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. [...]           (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. [...]

<b>VV zu APO-BK § 8</b>	<p>(11) Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.</p>
	<p>(12) Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.</p>
	<p>(22) In den Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten i.d.R. gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.</p>
	<p>(23) Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.</p>
	<p>(24) In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z.B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.</p>
	<p>(25) Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.</p>
	<p>(26) Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnotenzusammenfassung, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.</p> <p>Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.</p> <p>Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.</p>
	<p>(27) Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>(28) Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.</p>	
<b>ADO § 22 (2)</b>	<p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.</p>

*Notizen:*

## 3 Das Förderkonzept – Schülerorientierung und Umgang mit Heterogenität

### 3.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW

#### Inhaltsbereich Lehren und Lernen

##### Dimension 2.5 – Feedback und Beratung

###### Kriterium 2.5.1

Lernentwicklungs- und Leistungsrückmeldungen sind systematisch in Feedbackprozesse eingebunden.

###### Aufschließende Aussagen

- Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Analyse und Reflexion ihrer Lernprozesse kontinuierlich durch Feedback unterstützt und können auf dieser Grundlage ihr eigenes Lernen reflektieren und Lernstrategien entwickeln.
- Selbsteinschätzungen der Schülerinnen und Schüler zu ihren Lernständen und den Lernprozessen werden eingeholt und Lehrkräfte geben dazu Feedback.
- Rückmeldungen zu Lernerfolgsüberprüfungen und Leistungsbewertungen werden so gestaltet, dass sie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.
- Schülerinnen und Schüler erhalten prozessbegleitendes Feedback über ihre Stärken und Schwächen mit dem Ziel der Lernberatung und Förderung.
- Schülerinnen und Schüler erhalten auf der Grundlage eines systematischen Austausches der Lehrkräfte regelmäßig Rückmeldungen zu ihrer personalen und sozialen Kompetenzentwicklung.

###### Kriterium 2.5.2

Die Wahrnehmungen und Einschätzungen der Schülerinnen und Schüler zur Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, zu Zielen und Inhalten sowie zu ihren eigenen Lernprozessen werden ernst genommen und berücksichtigt.

###### Aufschließende Aussagen

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten systematisch Möglichkeiten, den Lehrkräften zu unterrichtlichen Prozessen und Inhalten wie auch zu ihren eigenen Lernfortschritten, -schwierigkeiten und -prozessen Feedback zu geben.
- Verfahren und Schwerpunkte des Schülerfeedbacks werden gemeinsam von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern vereinbart.
- Das Schülerfeedback wird gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ausgewertet und Konsequenzen werden gemeinsam entwickelt.
- Für Schülerinnen und Schüler gibt es sowohl anonymisierte als auch nicht anonymisierte Verfahren des Feedbacks, die regelmäßig zum Einsatz kommen.



### Kriterium 2.5.3

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und ggf. Ausbildungsbetriebe werden systematisch in Lern- und Erziehungsangelegenheiten beraten.

#### Aufschließende Aussagen

- Lernberatung ist konzeptionell an der Schule verankert.
- Lernausgangsanalysen, Lernprozessbeobachtungen, Lernstandsüberprüfungen und Schülerfeedback sind wesentliche Grundlagen individueller Beratung.
- Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten werden über den Lernstand und die Lernentwicklungen in fachlichen und überfachlichen Bereichen informiert und beraten.
- Schülerinnen und Schüler werden von ihren Lehrkräften beraten und individuell unterstützt, eigene Stärken und Interessen zu vertiefen und sich für fremde Themen und Herausforderungen zu öffnen.
- Die Informationen über den individuellen Lernstand und die Lernentwicklung sind adressatengerecht und verständlich.
- Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten werden frühzeitig zu Fragen der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten.
- Schule und Erziehungsberechtigte und ggf. Ausbildungsbetriebe arbeiten in Lernangelegenheiten und Erziehungsfragen zusammen.
- Die Schule unterstützt Erziehungsberechtigte, indem sie außerschulische Beratungsmöglichkeiten aufzeigt und mit Jugendhilfe, Selbsthilfeorganisationen, sozialen Dienstleistern zusammenarbeitet.



### Kriterium 2.5.4

Die Schülerinnen und Schüler werden systematisch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und ggf. von Ausbildungsbetrieben im Hinblick auf ihre jeweiligen weiteren Laufbahnmöglichkeiten informiert und beraten.

#### Aufschließende Aussagen

- Die Laufbahnberatung ist in der Schule konzeptionell verankert.
- Die Schule stellt sicher, dass den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten, die das deutsche Bildungssystem nicht hinreichend kennen, verwertbare Informationen und Beratungen zur Verfügung stehen.
- Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten werden zu Möglichkeiten der Berufsorientierung und Studienwahl beraten.

### Kriterium 2.5.5

Die Schule verfügt über ein Übergangsmanagement in andere Schulen, in berufliche oder universitäre Ausbildung.

#### Aufschließende Aussagen

- Übergänge der Schülerinnen und Schüler zwischen Kindertageseinrichtung und Schule, verschiedenen Bildungsgängen, Schulstufen und verschiedenen Schulformen, zwischen Schule und Beruf sowie zwischen Schule und Hochschule werden beratend begleitet.
- Die Schule kooperiert mit Schulen anderer Schulformen, z. B. mit Grundschulen und weiterführenden Schulen, insbesondere im Bereich des Übergangsmanagements.
- Die Schule kooperiert mit aufnehmenden Institutionen, damit begonnene Bildungs- und Erziehungsprozesse gesichert und fortgeführt werden können.
- In der Schule gibt es Angebote zur Berufsorientierung.
- Die Schule unterstützt ggf. aktiv die Suche nach Ausbildungsplätzen.
- Die Schule arbeitet an der Qualitätsentwicklung des Übergangssystems »Schule – Beruf« mit und bezieht den regionalen Erfahrungstransfer in ihre Arbeit mit ein.
- Die Schule nutzt Informationen zum Übergang ihrer Abgängerinnen und Abgänger im weiteren Bildungsweg (Beruf/Studium) und wertet die Ergebnisse für die Weiterentwicklung ihrer Maßnahmen und Aktivitäten im Übergangsmanagement aus.



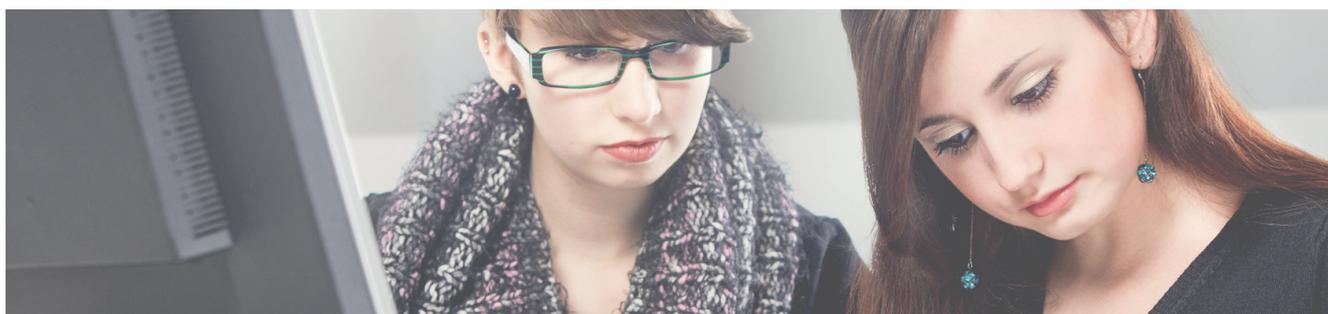
## Dimension 2.6 – Schülerorientierung und Umgang mit Heterogenität

### Kriterium 2.6.1

Die Planung und Gestaltung des Lehrens und Lernens orientieren sich an den Schülerinnen und Schülern.

#### Aufschließende Aussagen

- Die Planung und Gestaltung des Lehrens und Lernens orientieren sich an den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.
- Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler – auch gender- und kulturspezifische – werden nach Möglichkeit in die Planung und Gestaltung des Lehrens und Lernens einbezogen.
- Schülerinnen und Schüler können ihre Interessen und Perspektiven in unterrichtliche und außerunterrichtliche Prozesse aktiv einbringen.
- Lernzugänge und Inhaltsbezüge werden gendersensibel reflektiert.
- Die Schule wertschätzt kulturelle Hintergründe und die Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern und ermöglicht, dass sie ihre spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einbringen können.
- Die Planung und Gestaltung des Lehrens und Lernens sind darauf ausgerichtet, dass Schülerinnen und Schüler die Lernarrangements und -prozesse als sinnvoll erkennen können.
- Die Schule macht Angebote für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler sowie zur Unterstützung von lernschwachen Schülerinnen und Schülern.
- Bei der Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen werden Anforderungen an gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen berücksichtigt.



### Kriterium 2.6.4

Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler sind grundlegend für die pädagogisch-didaktische Planung und Gestaltung.

#### Aufschließende Aussagen

- In Lehr- und Lernprozessen werden verschiedene methodische Zugänge, Lernformen und Lernwege gewählt, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern berücksichtigen.
- Individuelle und lerngruppenbezogene Lernausgangsanalysen, Lernprozessbeobachtungen sowie Lernstandsüberprüfungen sind Bestandteil der Gestaltung und Weiterentwicklung der Lehr- und Lernprozesse.
- Die Lehr- und Lernprozesse werden den unterschiedlichen Bedürfnissen in einer Lerngruppe gerecht; dies betrifft auch die leistungsstarken Schülerinnen u. Schüler.
- Die Lehr- und Lernprozesse werden den spezifischen Anforderungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gerecht.
- Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung sind Lernausgangsanalysen, Lernprozessbeobachtungen sowie Lernstandsüberprüfungen Grundlage für die Erarbeitung individueller Förderpläne.
- Im zieldifferenten wie auch im zielgleichen Unterricht werden Verfahren und Formen der Binnendifferenzierung eingesetzt, um Vielfalt und Unterschiedlichkeit einzubeziehen.
- Unterschiedliche familiäre, soziale, kulturelle und religiöse Kontexte der Schülerinnen und Schüler werden nach Möglichkeit reflektiert und bei der Planung und Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse berücksichtigt.
- Lehren und Lernen trägt zu einem positiven Verständnis für familiäre, soziale, kulturelle, religiöse und individuelle Unterschiede bei.
- Der Schule gelingt es, insbesondere sprachlich, ästhetisch-künstlerisch, sportlich, hauswirtschaftlich und naturwissenschaftlich ausgerichtete Kurse und Arbeitsgruppen für Mädchen und Jungen mit oder ohne Migrationshintergrund bzw. mit unterschiedlichem familiärem oder sozialem Hintergrund möglichst gleichermaßen attraktiv auszugestalten.

## 3.2 Checkliste zur Erstellung eines Förderkonzeptes

### Rahmen- vorgaben

- SchulG § 1 (1): Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
- SchulG § 2 (4, 8 – 11) Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- SchulG § 50 (3): Versetzung, Förderangebote
- BASS 14-21 Nr. 4 Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung u. Qualitätsentwicklung
- ...

#### Die Schule hat Förderkonzepte auf der Grundlage einer einheitlichen Systematik entwickelt.

- In den Bildungsgängen der Schule ist ein Verständnis für die Systematik von Förderprozessen vorhanden.
- Die Elemente des Förderprozesses (Erfassen der Ausgangslage/Diagnose, Treffen von Lernvereinbarungen, Maßnahmen/Aktivitäten und Evaluation) werden an die Besonderheiten des jeweiligen Bildungsganges angepasst.
- Die Förderkonzepte werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.
- Vor Aufnahme in die Schule werden die Schülerinnen und Schüler zu den besonderen Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges beraten, ggf. wird eine Eignungsdiagnostik durchgeführt; auf Unterstützungsangebote wird hingewiesen.

#### Die Schule hat Vereinbarungen zur Lernberatung getroffen.

- Die Schule hat einheitliche Verfahren zur Lernberatung (Ist-Stand-Analyse, Förderziele, Zeitleiste, Evaluation der Wirksamkeit) in den Bildungsgängen verabredet.
- Die Verantwortlichen im Bildungsgang führen regelmäßig Gespräche mit den Schülerinnen und Schüler über den Entwicklungsstand und über evtl. weitere Maßnahmen zur Förderung der Lernkompetenz.
- Die Maßnahmen zur individuellen Förderung werden dokumentiert und mit den Beteiligten kommuniziert.

#### Alle Schülerinnen und Schüler erhalten im Regelunterricht individuelle und differenzierte Lernangebote.

- Die Bildungsgangkonferenz trifft Vereinbarungen zur Binnendifferenzierung, da jeglicher Unterricht für die heterogene Schülerschaft differenzierende Lernangebote vorhalten muss.
- Den Schülerinnen und Schüler werden unterrichtsmethodische Arrangements, die Individualisierung und Differenzierung im Lernen ermöglichen, angeboten, z.B.:
  - o Freiarbeit
  - o Wochenplanarbeit
  - o Projektarbeit
  - o angeleitetes Arbeiten im Selbstlernzentrum.

### **Alle Schülerinnen und Schüler erhalten im Regelunterricht individuelle und differenzierte Lernangebote.**

- Die schulinternen Lehrpläne enthalten exemplarische Aufgabenstellungen mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus, die im binnendifferenzierenden Unterricht umgesetzt werden.
- Die schulinternen Lehrpläne enthalten unterrichtsmethodische Anregungen, die binnendifferenzierenden Unterricht unterstützen.
- Die Schule setzt systematisch ein Sprachförderkonzept um, das auch Maßnahmen zur Förderung der deutschen Sprache im Fachunterricht und zur Förderung der Lesekompetenz beinhaltet.
- Die Schule fördert die Lehrkräfte systematisch durch entsprechende Fortbildungen, um Maßnahmen zur individuellen Förderung kompetent umzusetzen.

### **Die Schule setzt individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern in äußerer Differenzierung um.**

- Der Stundenplan enthält Förderangebote zu verschiedenen Schwerpunkten sowie auf unterschiedlichen Niveaus.
- Die Schule bietet über den Regelunterricht hinaus freiwillige anregende und herausfordernde Lernangebote an (AGs, Kurse, Workshops, Projekte, etc.).
- Die Schule stellt Ressourcen für selbstorganisiertes Lernen zur Verfügung.
- Die Schule erweitert ihre Lernangebote durch Kooperationen mit außerschulischen Partnern.

### **Die Schule hat im Förderkonzept besondere Maßnahmen verabredet.**

- Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf wird nach einem verbindlichen Verfahren ein Förderplan aufgestellt und fortgeschrieben.
- Die Schule erhält Integrationshilfestellen und setzt ein Integrationskonzept - den rechtlichen Vorgaben entsprechend - um.
- Die Schule setzt Ressourcen der Schulsozialarbeit ein, um Maßnahmen zur individuellen Förderung zu unterstützen.
- Die Schule dokumentiert die Maßnahmen und überprüft deren nachhaltige Umsetzung.



### 3.3 Rechtliche Grundlagen zum Förderkonzept

#### Wesentliche rechtliche Grundlagen zum Förderkonzept

**SchulG**  
Stand: 2016

(1) § 1 Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(4) § 2 Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt.

Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(3) § 50 Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

# **BASS 14-21 Nr. 4 Vielfalt gestalten – Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung**

14 – 21 Nr. 4

## **Vielfalt gestalten – Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 29. 6. 2012 (ABI. NRW. S. 429)

### **1. Grundlagen und Auftrag**

1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien des „Diversity Management“, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.

1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache, sondern auch Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Muttersprache. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den kommunalen Integrationszentren unterstützt.

### **2. Verwendungszweck der Integrationsstellen**

2.1 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung („Integrationsstellen“).

2.2 Die Integrationsstellen werden von der oberen Schulaufsicht bewirtschaftet. Die obere Schulaufsicht stellt sicher, dass bei Bedarf ausreichend Stellenanteile für Bedarfe zur Verfügung stehen, auf die flexibel reagiert werden muss, beispielsweise bei unvorhergesehenem Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

2.3 Die Integrationsstellen werden für bereits seit längerer Zeit für in Nordrhein-Westfalen lebende wie neu zugezogene Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verwandt. Einbezogen werden auch Kinder und Jugendliche mit deutscher Muttersprache und vergleichbarem Förderbedarf, vor allem im Bereich Sprache. Die Verwendung der Integrationsstellen erfolgt insbesondere in Schulen, Wohngebieten und Regionen mit einem hohen Anteil von Menschen in wirtschaftlichen und sozialen Problemlagen.

2.4 Die den Schulen zuzuweisenden Stellen sollen zur Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Stabilisierung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen beitragen. Sie sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden und sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden. Sie können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus verwendet werden. Die Schulen bilden zur Umsetzung ein Team von Lehrkräften und ggf. weiteren Fachkräften.

2.5 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel angeboten werden, sowie Stellen, die zusätzlich für die offene Ganztagschule im Primarbereich oder den gebundenen Ganztags zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht auf die Verwendung der Integrationsstellen angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

2.6 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung gesondert bereit.

### **3. Verfahren zur Verwendung der Integrationsstellen in den Schulen**

3.1 Die Schule stellt für das Schuljahr 2015/2016 bis 30. Oktober 2014, übergangsweise bei erster Antragstellung bis zum 31. Dezember 2014, bei der zuständigen Schulaufsicht einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens unter Zuweisung von Integrationsstellen. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt in der Regel zwei Jahre. Ein erneuter Antrag ist bei fortdauernder Problemlage und nachweisbarem und absehbarem Erfolg möglich.

3.2 Der Antrag enthält ein schulisches Integrationskonzept mit folgenden Elementen:

- eine Darstellung der Ziele und Handlungsfelder des Vorhabens,
- eine Bestandsaufnahme des schulischen Bedarfs unter Berücksichtigung des sozialen und wirtschaftlichen Status aller Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Familien,
- Angaben zur Verknüpfung der mit den Integrationsstellen durchgeführten Vorhaben mit dem Unterricht in möglichst mehreren Fächern und mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Rahmen des Ganztags,

- Angaben zu den beabsichtigten interkulturellen Prozessen der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Angaben zu dem in der Schule im Vorhaben tätigen Team von Lehrkräften und ggf. anderen beteiligten Berufsgruppen,
- Angaben zur Zusammenarbeit beispielsweise mit anderen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Trägern der Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Elternverbänden, Migrantenselbstorganisationen und anderen Einrichtungen und Organisationen der Kommune und der Zivilgesellschaft,
- Angaben zur Einordnung des Vorhabens im örtlichen Integrationskonzept der Kommune,
- einen Zeit- und Arbeitsplan mit Hinweisen zum innerschulischen Transfer nach Ablauf der Laufzeit des Vorhabens,
- einen Beschluss der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 SchulG – BASS 1–1) und Angaben zur Beteiligung anderer schulischer Mitwirkungsorgane (z. B. Lehrerkonferenz, Elternpflegschaft, Ganztagsorgane).

3.3 Die Anträge können auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.

3.4 Schulen oder Schulnetzwerke, die bereit sind, als Hospitationsschulen oder Hospitationsnetzwerke ihre Erfahrungen anderen Schulen weiterzugeben, können dafür im Rahmen der Integrationsstellen Stellenanteile im Umfang von 0,25 Stellen pro Schule oder pro Schulnetzwerk beantragen.

3.5 Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen Schulaufsicht und Schulleitung auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Angaben.

3.6 Die in den Anträgen beschriebenen Ziele sind spezifisch, d.h. eindeutig definiert und so präzise wie möglich, evaluierbar, von den Beteiligten akzeptiert, realistisch und somit im Projektzeitraum umsetzbar, terminierbar, ggf. auch mit Zwischenschritten.

3.7 Die Schulen berichten der Schulaufsicht über die Zielerreichung.

#### **4. Verfahren zur Verwendung der Integrationsstellen für kommunale Koordination**

4.1 Antragsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen mit hohem Anteil von Familien mit Migrationshintergrund sowie für Familien ohne Migrationshintergrund in vergleichbaren Lebenslagen, insbesondere in wirtschaftlich und sozial angespannten Lebensverhältnissen, sowie kreisfreie Städte für entsprechende Stadtteile mit Bedarfen, die vom kommunalen Integrationszentrum nicht abgedeckt werden können.

4.2 Die Kommune stellt bei dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 30. Oktober eines Jahres einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens unter Zuweisung von bis zu 1,0 Integrationsstellen. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt bis zu drei Jahre. Eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Jahre ist möglich. Der Antrag enthält analog zu den Anträgen der Schulen die auf die jeweilige Kommune beziehungsweise den jeweiligen Stadtteil und die dortigen Schulen bezogenen Angaben, Angaben zur Einbindung des Vorhabens in die Arbeit des örtlichen kommunalen Integrationszentrums, der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie des jeweiligen regionalen Bildungsnetzwerks sowie die Bereitschaft zur Übernahme der Sachkosten.

4.3 Die Auswahl der zu fördernden Kommunen erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium unter Beteiligung der für Integration, Kinder und Jugend zuständigen Ministerien. Die Bewilligung und die Zuweisung der Stellen erfolgt durch die obere Schulaufsicht durch den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kommune auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Angaben.

4.4 Für Anträge und Vereinbarungen gilt Nummer 3.6 entsprechend. Das Land geht davon aus, dass die Kommune während der Projektlaufzeit im Rahmen ihrer haushaltswirtschaftlichen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bisherige Vorhaben für den gesamten Zeitraum beibehält. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich das Land vor, die von ihm bereit gestellten Stellenanteile abzuziehen. Die Vereinbarung enthält darüber hinaus die Bereitschaft der Kommunen zur Beibehaltung bisheriger Vorhaben sowie zur Zusammenarbeit, zum Austausch und zur unentgeltlichen und gegenseitigen Weitergabe ihrer Erfahrungen im Verbund der kommunalen Integrationszentren (BASS 12–21 Nr. 18).

#### **5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Landesebene**

5.1 Die untere Schulaufsicht und die kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen und die Kommunen bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht – BASS 10–32 Nr. 47 sowie Kommunale Integrationszentren – BASS 12–21 Nr. 18).

5.2 Die landesweite Koordinierungsstelle der kommunalen Integrationszentren unterstützt die untere Schulaufsicht und die kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

5.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“ (BASS 20–22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen. Hospitationsschulen und Hospitationsnetzwerke nach Nummer 3.4 werden eingebunden.

5.4 Die Schulen bzw. die Kommunen legen nach Abschluss des Vorhabens der oberen Schulaufsicht einen Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Stellen vor, der einen Bericht über die erreichten Ziele und eine Aufstellung der verwendeten Stellenanteile enthält. Die obere Schulaufsicht fasst die Berichte zusammen und stellt ihren Gesamtbericht der landesweiten Koordinierungsstelle zur Verfügung.

5.5 Die landesweite Koordinierungsstelle der kommunalen Integrationszentren führt die Berichte der oberen Schulaufsicht zusammen. Die für Schule, Kinder und Jugend sowie Integration zuständigen Ministerien beraten gemeinsam auf der Grundlage dieser Auswertung über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

#### **6. Ersatzschulen**

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend; an die Stelle der Schulleitung in den Nummern 3.5 bis 3.7 tritt der Schulträger. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 – Haushalt der Ersatzschulen.

BASS (Stand: 1. 4. 2014) © Ritterbach Verlag

Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl.v. 07.07.2014 (ABI. NRW. S.390)

## 4 Das Fortbildungskonzept – Fortbildung und Fortbildungsplanung

### 4.1 Aufschließende Aussagen des Referenzrahmens Schulqualität NRW

Die aufgeführten aufschließenden Aussagen zur Erstellung eines Fortbildungskonzeptes sind dem Referenzrahmen Schulqualität NRW entnommen.

#### **Inhaltsbereich Führung und Management**

##### Dimension 4.5 – Fortbildung und Fortbildungsplanung

###### **Kriterium 4.5.1**

Die schulische Fortbildungsplanung orientiert sich an den Vorgaben, den Zielsetzungen und Aufgabenstellungen der Schule sowie an den Qualifikationen und Entwicklungsbedarfen des Personals.

###### **Aufschließende Aussagen**

- Die Fortbildungsplanung ist an den Aufgaben und Zielperspektiven der Schule sowie an Ergebnissen schulinterner und externer Evaluation orientiert.
- Die Schulleitung bewirtschaftet das Fortbildungsbudget nach Maßgabe des schulischen Fortbildungskonzeptes und legt Rechenschaft über die Verausgabung der Mittel ab.
- Die Schulleitung achtet darauf, dass die Lehrkräfte und die weiteren pädagogischen Fachkräfte sich regelmäßig zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer fachlichen und über fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten fortbilden.
- Die Schulleitung unterstützt die Entwicklung von Fortbildungsstrukturen im Sinne professioneller Lerngemeinschaften.
- Lehrkräfte übernehmen Verantwortung für die Erhaltung und die weitere Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, indem sie sich fortbilden – auch im Selbststudium.
- In der Schule findet ein Austausch über Positionen und Ergebnisse der aktuellen professionsbezogenen Forschung und Diskussion statt.
- Die Schule legt bei ihrer Fortbildungsplanung Wert auf längerfristige Beratung und Begleitung der Schule.
- Bei der Fortbildungsplanung steht die Fortbildung im Team bzw. die schulinterne Fortbildung im Vordergrund.
- Erkenntnisse aus allen Fortbildungsmaßnahmen fließen systematisch in die schulische Arbeit ein.
- Impulse aus der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung werden systematisch aufgegriffen und für die schulische Arbeit nutzbar gemacht.
- Es gibt gemeinsame Fortbildungen von Lehrkräften und von Fachkräften außerschulischer Partner.
- Schulen kooperieren im Rahmen ihrer Fortbildungsaktivitäten mit kommunalen Partnern, ggf. mit den Regionalen Bildungsbüros, den Schulnetzwerken und der örtlichen Wirtschaft (z. B. Betriebspraktika für Schulleitung und Lehrerschaft).

## 4.2 Checkliste zur Erstellung eines Fortbildungskonzeptes

<b>Rahmenvorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SchulG § 59 (6) Schulleiterinnen und Schulleiter</li> <li>• ADO § 11</li> <li>• Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 – 60 SchulG) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 06.04.2014 BASS 20-22 Nr.8</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Checkliste:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Schule hat für die Fortbildung Grundsätze und verbindliche Vorgaben verabredet, dokumentiert und veröffentlicht.
<input type="checkbox"/>	Es existiert für einen festgelegten Zeitraum eine verbindliche Fortbildungsplanung mit ausgewiesenen Schwerpunkten.
<input type="checkbox"/>	Die Inhalte der geplanten Fortbildungen sind aus dem Schulprogramm oder den rechtlichen Vorgaben nachvollziehbar abgeleitet.
<input type="checkbox"/>	Die Schule berücksichtigt in ihrem Fortbildungskonzept relevante schulspezifische Handlungsfelder.
<input type="checkbox"/>	Die geplanten Fortbildungen enthalten Aussagen zu den angestrebten Kompetenzen der Lehrkräfte.
<input type="checkbox"/>	Das zur Verfügung gestellte Fortbildungsbudget wird zielführend genutzt.
<input type="checkbox"/>	Die Verwendung der Fortbildungsgelder wird in der Schule transparent dokumentiert.
<input type="checkbox"/>	Die Schule dokumentiert in einer Übersichtsliste die besuchten Fortbildungsveranstaltungen (Thema, Namen und Anzahl der teilnehmenden Lehrkräfte).
<input type="checkbox"/>	Eine Weitergabe der Inhalte der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ist im Fortbildungskonzept verbindlich geregelt.
<input type="checkbox"/>	Der fachliche Austausch der Lehrkräfte wird durch die Arbeit in Bildungsgang und Fachkonferenzen sichergestellt.
<input type="checkbox"/>	Die Schule evaluiert die nachhaltige Nutzung und Wirksamkeit der Fortbildungsinhalte.
<input type="checkbox"/>	Die Schule überprüft regelmäßig die Eignung des Fortbildungskonzeptes.
<input type="checkbox"/>	Die Schule hat einen Fortbildungsbeauftragten bzw. ein Fortbildungsteam.
<input type="checkbox"/>	Die Schule hat Grundsätze zur Arbeit des Fortbildungsbeauftragten bzw. zur Arbeit des Fortbildungsteams verabschiedet.
<input type="checkbox"/>	Die Schulleitung thematisiert Fortbildung im Rahmen von Personalentwicklungsgesprächen.

## 4.3 Rechtliche Grundlagen zum Fortbildungskonzept

Wesentliche rechtliche Grundlagen zum Fortbildungskonzept	
<p><b>SchulG</b> Stand: 2016</p>	<p>(6) § 59 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.</p>
<p><b>ADO</b> Stand: 2014</p>	<p>(1) §11 Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 48 LVO). Dabei ist das Schulprogramm zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist an der Auswahl zu beteiligen (§ 59 Absatz 6 SchulG). Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (§ 95 Absatz 2 SGB IX).</p> <p>(3) Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird (§ 57 Absatz 3 Satz 2 SchulG).</p> <p>(4) Schulen können mit Zustimmung der Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Einer dieser Tage ist thematisch-inhaltlich in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen schulfachlichen Aufsicht zu gestalten. Die Fortbildungstage sind zu Beginn des Schuljahres festzulegen. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Pädagogische Tag ein Studientag, an dem von der Schule gestellte und vorbereitete Aufgaben bearbeitet werden. Bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildungsbetriebe frühzeitig über den Pädagogischen Tag zu informieren. Sofern keine anderslautenden Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben getroffen werden, nehmen die Schülerinnen und Schüler an diesem Tag an der betrieblichen Ausbildung teil.</p> <p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Verwendungsnachweis für das zur Umsetzung der Fortbildungsplanung nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellte Fortbildungsbudget.</p>



## 5 Leitbild und Unterstützungsangebote des Dezernates 46

### 5.1 Das Leitbild der Lehrerfortbildung Dezernat 46

**Fortschritt begleiten.  
Standards mit Leben füllen.  
Perspektiven bieten.**

#### **Das ist unser Auftrag.**

Wir bilden engagiert Lehrerinnen und Lehrer fort. Wir setzen klare Impulse, regen Lernprozesse im System Schule an.

#### **Das können Sie erwarten.**

Wir klären gemeinsam Ihren Fortbildungsbedarf, knüpfen an Ihre Vorerfahrung an. Wir verständigen uns über Ihre und unsere Verantwortung im Fortbildungsprozess. Wir arbeiten situationsbezogen mit vielfältigen Methoden der Erwachsenenbildung.

#### **Das ist uns wichtig.**

Wir achten auf eine respektvolle und ermutigende Sprache – wir möchten, dass wir einander verstehen. Wir denken und arbeiten mit Ihnen lösungsorientiert – wir wollen, dass Sie ein Mehr an Möglichkeiten mitnehmen. Wir sind überzeugt und mit Begeisterung bei der Sache – wir wünschen uns, dass der Funke auf Sie überspringt.

© KT Bergische Region. KT Duisburg. KT Düsseldorf. KT Essen. KT Krefeld. KT Kreis Kleve. **Dez.46 BR Düsseldorf.** KT Kreis Mettmann. KT Kreis Viersen. KT Kreis Wesel. KT Mönchengladbach. KT Mülheim-Oberhausen. KT Rhein-Kreis Neuss.

## 5.2 Fort- und Weiterbildung als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung

Das Dezernat 46 für Lehrerfort- und -weiterbildung der Bezirksregierung Düsseldorf bietet Fortbildungen und bedarfsorientierte Prozessbegleitung sowie Qualifizierungsmaßnahmen an mit dem Ziel, Schulen in ihrer systemischen Schul- und Unterrichtsentwicklung zu begleiten.

### Fortbildung

- Begleitung von Schulen bei ihren Prozessen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- Erweiterung der professionellen Kompetenz des Schulpersonals für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag

### Weiterbildung

- Qualifikationserweiterung mit dem Ziel des Aufbaus weiterer Handlungskompetenzen

### Zielgruppen

- Lehrkräfte
- Pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Lehrerteams, Schulentwicklungs-/ Steuer-, Fach- und Bildungsganggruppen
- Bildungsgangleitungen
- (Erweiterte) Schulleitungen

### Formen/Formate

- **Schulexterne Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte/ Teams/Kleingruppen**
- **Beratung/Coaching:**  
Prozessberatung und Moderation zur Schul- und Unterrichtsentwicklung  
Coaching von Schulentwicklungsgruppen
- **Systembezogene Fortbildung auf Schulebene:**  
Schulinterne Fortbildungsarbeit  
Pädagogische (Halb-)Tage, Input-Impulse, Prozessbegleitung
- **Netzwerkbildung:**  
Stärkung der Qualität schulischer Arbeit durch schulübergreifende Kooperationen

### Angebotsschwerpunkte (Auswahl)

- Spezifische Fachfortbildungen
- Fachliche sowie standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung
- Systemische Schulentwicklung
- Leitungsfortbildungen
- Zertifikatskurse zur Qualifikationserweiterung

## 6 Schlusswort

Wir wünschen uns, dass diese Empfehlungen Sie im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung an Ihrem Berufskolleg unterstützen und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Ihre Anregungen werden wir in die Weiterentwicklung des Materials zur Unterstützung systemischer Schul- und Unterrichtsentwicklung an Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf einbinden.



Sandra Wiedefeld

### Sandra Wiedefeld

Fachleiterin

Lehrerfortbildung Berufskolleg

Bezirksregierung  
Düsseldorf



Dezernat 46

Am Bonnhof 35

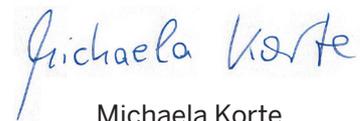
40474 Düsseldorf

Raum Bo 4115

Tel.: + 49 (0211) 475 - 4412

Fax: + 49 (0211) 475 - 5968

[mailto: sandra.wiedefeld@brd.nrw.de](mailto:sandra.wiedefeld@brd.nrw.de)



Michaela Korte

### Michaela Korte

Präsenztag: Donnerstag

Lehrerfortbildung Berufskolleg

Bezirksregierung  
Düsseldorf



Dezernat 46

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Raum Bo 4110

Tel.: + 49 (0211) 475 - 5780

Fax: + 49 (0211) 475 - 5968

[mailto: michaela.korte@brd.nrw.de](mailto:michaela.korte@brd.nrw.de)



Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

